

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	59 (1962)
Heft:	6
Artikel:	Einblick in die staatliche Fürsorgliche Österreichs
Autor:	Stohler, Viktor
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

59. Jahrgang
Nr. 6 1. Juni 1962

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 13.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Einblick in die staatliche Fürsorge Österreichs*

Von *Viktor Stohler*, Basel

Inhalt

Einleitung	41
Organisation und Finanzierung	42
Zuständigkeit bzw. Verordnung über die Fürsorgepflicht	43
Außerordentliche Fürsorgepflicht der Landesfürsorgeverbände	43
Praktische Fürsorgearbeit bzw. ihre gesetzlichen Grundlagen	44
Fürsorgeamt Linz	
Organisation	45
Fürsorgearbeit	46
Altersprobleme	47

Durch Vermittlung der Vereinten Nationen bzw. deren Europäischem Bureau für Technische Hilfe wurde es dem Berichterstatter im Jahr 1960 ermöglicht, im Rahmen einer Austauschaktion Einblick zu nehmen in einen Teil der öffentlichen Fürsorge in unserem Nachbarland Österreich.

Der Aufenthalt in Österreich erstreckte sich über den Zeitraum von 2½ Wochen. Während 10 Tagen war ich Gast der Fürsorgebehörden von Linz in Oberösterreich. Eine Woche durfte ich in Kärnten verbringen, wo mir im Auftrage der Landesregierung verschiedene Heime, vor allem Altersheime, gezeigt worden sind.

* Auszug aus einem Studienbericht, der in der Fürsorge-Bibliothek des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel erhältlich ist.

Vgl. auch *B. Eggengerger*, Fürsorgechef, St. Gallen, «Eine Reise nach Österreich» in «Armenpfleger» 1951 S. 9–13.

Wenn wir Österreich besuchen und ein wenig Einblick in seine Verhältnisse nehmen und Vergleiche mit unserem Land ziehen, dann dürfen wir nicht vergessen, daß Land und Volk im laufenden Jahrhundert schon viel mitgemacht haben, auf 2 Kriege und eine ebenso traurige Zwischenkriegszeit zurückblicken. Österreich muß Schäden beheben und sich zu gleicher Zeit bemühen, mit der Entwicklung der Neuzeit Schritt zu halten. Es muß Verhältnisse für sein Volk schaffen, welche in niemandem den Wunsch aufkommen lassen, es möge sich das ostwärts liegende «Paradies» weiter nach dem Westen ausbreiten. Daraus ist für uns leicht abzuleiten, daß gesunde Verhältnisse in Österreich auch für uns von großem Interesse sind. In den Rahmen solcher Verhältnisse gehört auch eine gut ausgebaute Fürsorge.

Während wir bei uns noch recht viel private Fürsorgetätigkeit kennen, ist es dem Vernehmen nach in Österreich vor allem der Staat, welcher sich um die in Not geratenen Mitmenschen kümmert. Bis 1938 galt das Heimatprinzip. Die Heimatgemeinde unterstützte ihren Bürger. Im Jahr 1938 wurde zusammen mit der Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Gesetzgebung auch auf die Ostmark ausgedehnt. Diese deutsche Gesetzgebung ist 1945 vom neu erstandenen Staat Österreich übernommen worden, soweit sie sich als zweckmäßig erwiesen hat. Gewisse Bemühungen, ein eigenes österreichisches Fürsorgegesetz zu schaffen, sind im Gang.

Die Grundsatzgesetzgebung ist Sache des Bundes, also der Republik Österreich. Den Ländern sind die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug überbunden. Deshalb sind zum Beispiel die Unterstützungsrichtsätze in Ober-Österreich nicht unbedingt gleich wie in der Steiermark. Es wird eben auf die verschiedenen Lebensgewohnheiten und die verschieden hohen Unterhaltskosten Rücksicht genommen.

Die Organisation des Fürsorgewesens

ist in der «Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich» vom 3. September 1938 verankert. In Art. 2 dieser Verordnung finden wir folgende Bestimmung: «Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden unter eigener Verantwortung erfüllt.»

Der Verband ist gebildet aus den in einem genau umgrenzten politischen Gebiet für die öffentliche Fürsorge verantwortlichen Gemeinwesen. Das Arbeitsgebiet des Landesfürsorgeverbandes deckt sich mit dem politischen Verwaltungsgebiet des betreffenden Bundeslandes, dasjenige des Bezirksfürsorgeverbandes mit dem politischen Verwaltungsbezirk. Wir haben es hier mit einer ähnlichen Organisation zu tun wie bei uns, wenn wir lediglich auf die allgemeine Verwaltung abstehen, also auf Kanton und Bezirk.

Die Finanzierung

der Unterstützungsaufwendungen erfolgt, soweit nicht Deckung durch Rückzahlungen der Unterstützten selbst, durch Verwandtenbeiträge oder durch Zahlungen anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist, durch die öffentliche Hand. Die Belastung der einzelnen Gemeinden erfolgt durch eine Umlage, deren Schlüssel auf Grund von Einwohnerzahl und Finanzkraft berechnet wird. Es soll sich dabei um eine Wissenschaft für sich handeln.

Der Bezirksfürsorgeverband hat jedoch die Möglichkeit, zum vornherein der Wohngemeinde eines Unterstützten 50% der anfallenden Kosten aufzuerlegen. Nur der verbleibende Hälsteanteil ist dann der gemeinsamen Kasse zu belasten. Analog dieser Bestimmung hat auch der Landesfürsorgeverband für die ihm nach Gesetz zugewiesenen Fälle (Anstaltpflege für Geisteskranke, Taubstumme usw.) das Recht, drei Viertel der Kosten zum vornehmerein bei dem für den Bedürftigen nach dessen gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Bezirksfürsorgeverband einzufordern. Allgemeine Verwaltungskosten dürfen nicht in die Rechnung einbezogen werden.

Wohin wendet sich nun der in Not geratene Bürger? Hierüber gibt uns die
Verordnung über die Fürsorgepflicht

Auskunft. Jeder Hilfsbedürftige ist zuerst einmal von demjenigen Bezirksfürsorgeverband zu betreuen, auf dessen Boden er sich im Zeitpunkt befindet, in dem die Hilfsbedürftigkeit in Erscheinung tritt und Hilfe in irgendwelcher Form nötig ist. Diese Hilfe muß ja nicht unbedingt finanzieller Natur sein. Wenn aber nach Abklärung der Situation Kosten entstehen, ist zu deren Übernahme derjenige Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Unterstützte bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen «gewöhnlichen Aufenthalt» hat. Unter diesem Aufenthalt ist in der Regel der Wohnort zu verstehen. Der zahlpflichtige Fürsorgeverband ist innert nützlicher Frist vom eingetretenen Unterstützungsfall in Kenntnis zu setzen. Bestehen Schwierigkeiten bezüglich der Feststellung des Wohnorts, dann erfolgt vorsorglicherweise sofortige Meldung an den Landesfürsorgeverband. Dadurch wird keine Frist verpaßt. Diese Meldung ist auch von Vorteil, weil für Personen, bei denen sich kein «gewöhnlicher Aufenthalt» nachweisen läßt, in der Regel derjenige Landesfürsorgeverband Kostenträger ist, auf dessen Gebiet sich dieser Hilfsbedürftige gerade aufhält.

In der gleichen Verordnung ist auch die *Ersatzpflicht* geregelt. Der Unterstützte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zuersetzen. Er kann aber den Ersatz verweigern, solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Nicht zu ersetzen sind aber unter anderem die Kosten der Wochenfürsorge, der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer usw., sowie Fürsorgeleistungen vor Vollendung des 18. Altersjahres. Vorbehalten bleibt natürlich die Geltendmachung von Ersatzforderungen bei den hierfür gemäß Gesetz in Frage kommenden Angehörigen.

Nebenbei habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß auch dem Landesfürsorgeverband gewisse Fürsorgepflichten obliegen. Es besteht aber noch eine

Außerordentliche Fürsorgepflicht der Landesfürsorgeverbände.

Gemäß Verordnungstext haben die zuständigen Organe «für den notwendigen Lebensbedarf hilfsbedürftiger anstaltpflegebedürftiger Geisteskranker, Geisteschwacher, Epileptiker, Taubstummer, Blinder und Krüppel in geeigneten Anstalten zu sorgen». Es versteht sich von selbst, daß solche Werke die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände übersteigen. Im einzelnen Bezirk würden sich wohl auch kaum genügend Hilfsbedürftige der einzelnen Kategorien finden, damit die Einrichtung der entsprechenden Institutionen zweckmäßig wäre.

Die Abwicklung der praktischen Fürsorgetätigkeit basiert ebenfalls auf Vorschriften, welche vom Deutschen Reich übernommen worden sind. Es handelt sich hier um die

«Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924».

Den einzelnen Artikeln folgt auf dem Fuß eine «Amtliche Erläuterung», damit auch beim weniger geübten Fürsorger oder beim Landarmenpfleger keine Zweifel darüber aufkommen sollten, was der Gesetzgeber anstrebt. Ganz allgemein sei erwähnt, daß die Fürsorge die Aufgabe hat, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren, wobei die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist. Schematische Fürsorge widerspreche den Grundsätzen. Der Hilfsbedürftige soll tunlichst in den Stand gesetzt werden, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Die Fürsorge soll rechtzeitig einsetzen und nicht von einem Antrag abhängig sein. Die analogen Bestimmungen finden sich auch in unserem Basler Gesetz betr. die öffentliche Fürsorge in Art. 2, allerdings in wesentlich kürzerer Fassung. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Nehmen wir an, die Hilfe gehe über eine bloße Beratung hinaus, dann interessiert uns, was gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum «notwendigen Lebensbedarf» gehört . . . und wir stellen fest:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege,
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, außerdem
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Die Hilfe kann in Geld, Sachleistungen und Zuweisung zumutbarer Arbeit erfolgen, wobei das eine das andere nicht ausschließt.

Speziell bei der Arbeitszuweisung ist auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, so zum Beispiel daß nicht Frauen, welche Kinder zu betreuen haben und dazu auch wirklich fähig sind, zum Nachteil ihrer Nachkommenschaft in die Erwerbsarbeit hineingedrängt werden. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützung fällt in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich den gesetzlich verankerten Sonderfall der «Gehobenen Fürsorge». Aus dieser Bezeichnung können Sie entnehmen, daß es zwei Kategorien von Unterstützten gibt. Bei der gehobenen Klasse handelt es sich um jene Leute – Kleinrentner, Sozialrentner – welche infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber werden die gleichen Rücksichten genommen. Der Unterstützungsansatz ist etwa 10% höher. Hinsichtlich der Heranziehung noch vorhandener eigener Mittel sind sie privilegiert.

Da ich während 10 Tagen Gast des Städtischen Fürsorgeamts in Linz gewesen bin, möchte ich noch einige Ausführungen über den dortigen Aufenthalt folgen lassen.

Linz liegt an der Donau und ist die Hauptstadt des Bundeslandes Ober-Österreich. Die Einwohnerzahl wird mit etwa 200 000 angegeben. Diese Größenordnung hat uns dazu bewogen, gerade diese Stadt zu besuchen und nicht etwa das vielleicht interessantere Wien. Letzteres kann aber seiner Größe wegen kaum zu Vergleichen mit Basel dienen. Linz ist Handels -und Industriestadt und besitzt einen seit einigen Jahren im Ausbau befindlichen Hafen. Seine Wirtschaft ist allerdings etwas weniger differenziert. Die VOEST, die Vereinigten österreichischen Stahlwerke, dominieren mit einer Belegschaft von über 15 000. Daneben liegen die Stickstoffwerke mit rund 6000 Arbeitern und Angestellten. Beides sind Werke jüngeren Datums, sich heute finanziell günstig auswirkende Erbschaften des vergangenen 1000jährigen Reichs. Daraus geht auch hervor, daß Linz selbst sich erst in neuerer Zeit entwickelt. Es soll vor dem letzten Krieg nur rund 80 000 Einwohner gezählt haben. Daß bei dieser Sachlage eine Wohnungsnot herrscht, ist nicht verwunderlich. Dabei ist noch zu bedenken, daß diese Stadt bei den Bombardements schwer gelitten hat.

Diese nun in voller Entwicklung stehende Gemeinde ist für sich ein eigener politischer Bezirk und zugleich sein eigener «Fürsorgeverband».

Das Fürsorgeamt ist ein Teil der Stadtverwaltung, Abteilung Wohlfahrt. Seine Aufgabe hat es in der öffentlichen Fürsorge für die Erwachsenen und Familien zu erfüllen. Für Jugendliche bis zum 16. Altersjahr ist das Jugendamt zuständig, sofern sich die Notwendigkeit der Fürsorge auf die Person des betreffenden Jugendlichen beschränkt. Die Organisation des Amtes selbst wird durch die von ihm zu erfüllende Aufgabe bestimmt:

Erwähnen wir die Abteilungen: Allgemeine Fürsorge, Sonderfürsorge, Fürsorgeverbandskosten (Rückerstattungen), Kasse, Erhebungsdienst, Kanzlei.

Die Abteilung «Allgemeine Fürsorge» entspricht im Tätigkeitsgebiet der Fürsorge am ehesten unserer Allgemeinen Armenpflege. Die Sonderfürsorge hingegen – schon der Name deutet darauf hin – hat sich mit den Sonderlingen im engeren und weiteren Rahmen zu befassen. Jener Beamte hat das Vergnügen, sich sozusagen nur mit Leuten zu befassen, die wegen Liederlichkeit, Trunksucht, Mißwirtschaft und auch wegen Geisteskrankheit mit der öffentlichen Fürsorge in Kontakt kommen. Obendrein werden ihm sehr oft noch jene Kunden zugewiesen, für welche man beim besten Willen keinen privaten Vormund findet. Es handelt sich vor allem um chronische Querulanten. Diese Abteilung hat sich also nicht nur mit Aufgaben der Fürsorge im engeren Sinn der Armenpflege zu befassen. Sie erfüllt auch Aufgaben der Vormundschaftsbehörde, der Trinkerfürsorge, der Familienfürsorge. In Zusammenarbeit mit den Fürsorgerinnen werden laufend Lohnverwaltungen und Sanierungen durchgeführt, eine sehr zeitraubende Arbeit.

Die praktische Fürsorgetätigkeit basiert auch in Linz auf den schon erwähnten «Reichsgrundsätzen». Daneben sind die Ausführungs- und Vollziehungsverordnungen des Landes und der Stadt zu berücksichtigen.

In Linz scheint man noch Leute zu finden, welche Zeit haben, nebenamtlich für das Fürsorgeamt tätig zu sein. Die Stadt ist in etwa 100 Fürsorgesprengel aufgeteilt und jeder dieser kleinen Bezirke ist einem sogenannten ehrenamtlichen Fürsorger männlichen oder weiblichen Geschlechts zugeteilt. Diese Vertrauensleute sind ein verlängerter Arm des Fürsorgeamts. Sie üben eine gewisse Aufsichts-

und Hilfstätigkeit aus. Nötigenfalls dienen sie auch als Verbindungsleute zwischen Amt und Befürsorgtem und umgekehrt. Ihre Wahl erfolgt durch den Herrn Bürgermeister auf Vorschlag der politischen Parteien.

Auf diese Vertrauensleute als Auskunftspersonen allein kann das Fürsorgeamt nicht abstellen. Namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen von hauptamtlichen Informatoren abgeklärt werden. Die ehrenamtlichen Fürsorger sind eher eine Art Amateur-Seelsorger.

Die Angaben des Hilfesuchenden und die vom ehrenamtlichen Fürsorger und vom Erhebungsdienst zusammengetragenen Unterlagen bilden schließlich für den Sachbearbeiter die Grundlage für die Beurteilung und das weitere Vorgehen. Von seinem Entscheid erhalten der Gesuchsteller und der ehrenamtliche Fürsorger schriftlichen Bescheid. Es besteht dagegen Einsprachemöglichkeit. Letztinstanzlich entscheidet die Landesregierung. Eine von unserer Übung wesentlich abweichende Behandlung erfährt die Abgabe von Bekleidung. Das Fürsorgeamt Linz besitzt ein eigenes Kleider- und Schuh-Magazin. Diese neuen Kleider und Schuhe, welche nicht dem allerletzten Modeschrei entsprechen, ermöglichen eine anständige Einkleidung der Bedürftigen, ohne daß diese irgendwie gezeichnet wären. In der Regel könne immer etwas Passendes in diesen zu günstigen Preisen erworbenen Beständen gefunden werden. Nur selten sei man genötigt, Gutscheine für den Einkauf in der Stadt abzugeben. Ich habe das Kleidermagazin selbst besichtigen und mich von der Richtigkeit der mir gemachten Angaben überzeugen können.

Wie Sie sich wohl erinnern, wird in den Reichsgrundsätzen verlangt, daß die Hilfesuchenden tunlichst in den Stand gesetzt werden, den notwendigen Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Immer wieder treffen wir Leute an, welche den Weg zur Arbeit nicht mehr finden wollen oder auf Grund einer irgendwie krankhaften Veranlagung nicht finden können. Diesen muß die Marschroute eindeutig gewiesen werden durch

Zuweisung von Fürsorgearbeit.

So gelingt es oft, mit leichtem Druck, daß das in der eigenen Person liegende Hindernis beseitigt wird. Zum Teil ziehen es Hilfesuchende sogar vor, auf dem freien Arbeitsmarkt zu besseren Bedingungen unterzukommen, wenn die Erledigung ihres Gesuchs auf den Weg der Fürsorgearbeit verwiesen wird. Nötigenfalls wird der Amtsarzt zu Rate gezogen. Die für die Fürsorgearbeit verbleibenden Personen werden je nach Eignung in städtischen Betrieben und Verwaltungen untergebracht. Der bescheidene Lohn wird vom Fürsorgeamt bezahlt. Er verlockt nicht zu allzu langem Verbleiben. Das Anstellungsverhältnis wird auch auf die Zeit beschränkt, in der keine Arbeitslosenunterstützung erhältlich ist. Vom Wiederbeginn der Genußberechtigung der Arbeitslosenentschädigung an haben die Kasse und das Arbeitsamt alles Interesse daran, den Klienten zu vermitteln. Durch die geleistete Fürsorgearbeit steht in den meisten Fällen auch eindeutig fest, zu welcher Arbeit der Unterstützte noch fähig ist.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse oft bei älteren, aber noch nicht renten-genössigen Frauen. Für diese bietet sich aber Gelegenheit, sich in der vom Fürsorgeamt selbst organisierten Haushalthilfe für Betagte und Kranke nützlich zu machen. Zum Teil können diese Frauen als Hilfskräfte in Kinderheimen und Krippen dienen.

Wenden wir uns noch kurz der je länger je mehr zu einem Problem werdenden Schicht der *älteren Bevölkerung* zu.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist auch in Österreich für diese Kreise durch das ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) schon vieles getan. Es gelangen Altersrenten zur Auszahlung, vom erfüllten 60. Lebensjahr an für Frauen, ab 65. Altersjahr an für Männer. Die Berechnung des Rentenanspruchs erfolgt auf Grund der Beitragsleistungen und der Beitragsjahre. Es sind Minima festgesetzt, Beträge also, welche auch dann zur Auszahlung gelangen müssen, wenn sie rein rechnerisch auf Grund der eigenen Leistungen des Rentenberechtigten nicht erreicht werden.

Die Not liegt je länger je weniger auf wirtschaftlichem Gebiet. Größere Sorgen bereiten die gesundheitlichen Verhältnisse und die drohende Vereinsamung. Der Fußpflege wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Leben lang werden unsere Füße arg strapaziert und gerade in den alten Tagen, wenn wir Zeit hätten, uns ihrer mehr als sonst zu bedienen, versagen sie oft ihren Dienst. Wenn wir sie gut pflegen, steuern wir der Pflegebedürftigkeit. Fußschmerzen machen aber auch mürrisch, ein Zustand, den weder Nachbarn noch Angehörige schätzen. Auch finanzielle Erwägungen – Heimunterkunft ist recht kostspielig – lassen es angezeigt erscheinen, Hilfsbedürftige möglichst lang in offener Fürsorge zu behalten. Diesen selbst ist ein solcher Zustand in den meisten Fällen auch lieber.

Im Kampf gegen die Vereinsamung helfen unter anderem die ehrenamtlichen Fürsorger durch regelmäßige Kontaktnahme. In städtischen Verhältnissen fehlt trotz der dichten Besiedlung sehr oft die Anteilnahme am Schicksal des Nächsten. Jeder ist mit seinen eigenen Problemen zu sehr beschäftigt. Das Fürsorgeamt Linz führt für seine betagten Bedürftigen wie auch für die in Altersvereinen zusammengeschlossenen Betagten regelmäßig Stadtrundfahrten unter kundiger Führung durch. Auf einer solchen Fahrt werden den Gästen das Alte, das Schöne und das Neue ihrer engsten Heimat gezeigt und erklärt. Sie bleiben auf diese Weise im engeren Kontakt mit ihrer Heimat. Es bietet sich Gelegenheit zu einem Plauderstündchen mit Gleichaltrigen. Alte Erinnerungen werden aufgefrischt. Auch an Muttertagen, an Ostern und Weihnachten wird durch eine kleine Aufmerksamkeit seitens der Stadt den betagten Mitmenschen in Erinnerung gerufen, daß man an sie denkt und sie nicht einfach ihrem Schicksal überlässt.

Wie mir mitgeteilt wurde, befaßt man sich in allen größeren Städten Österreichs intensiv mit dem Altersproblem. Geprüft würden Fragen der Beschäftigung, der Unterhaltung, des Besuchsdienstes u. a. m.

Ich habe versucht, Ihnen einen groben Überblick zu vermitteln über die uns interessierende Fürsorgegesetzgebung in Österreich und die Arbeit des Fürsorgeamts Linz. Die Probleme, denen sich die dortigen Fürsorgeorgane gegenübergestellt sehen, sind weitgehend auch die unsrigen. Gelöst werden sie zum Teil etwas anders. Wir dürfen annehmen, daß die dortigen Lösungen den Verhältnissen und der Einstellung der Bevölkerung eben eher entsprechen und folglich nicht schlechter sind. Das Wesentliche ist doch, daß mit den besten Kräften und viel gutem Willen das Mögliche getan wird, um den in irgendeiner Weise benachteiligten Mitmenschen zu helfen, auch ihr Leben lebenswert zu gestalten.